

Frauenfeld, 01. Juni 2017

Entscheid Nr. 26

0036/2017/DBU/ARE

Politische Gemeinde Horn Änderung 2017 Schutzplan Kultur- und Naturobjekte

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat am 19. September 2013 und 6. Dezember 2016 beschlossene Änderung 2017 des Schutzplans Kultur- und Naturobjekte wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Horn, 9326 Horn, unter Beilage einer Änderung 2017 des Schutzplans Kultur- und Naturobjekte, mit Genehmigungsvermerk (A-Post Plus)
 - ERR Raumplaner AG, Kirchstrasse 16, 9004 St. Gallen
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage von zwei Exemplaren der Änderung 2017 des Schutzplans Kultur- und Naturobjekte, je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 6. Februar 2017 und 6. März 2017 ersucht der Gemeinderat Horn um Genehmigung der Änderung 2017 des Schutzplans Kultur- und Naturobjekte. Die zur Genehmigung eingereichte Planänderung wurde vom Gemeinderat im Verfahren gemäss § 29 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) beschlossen. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.

Im Jahre 2012 überarbeitete die Gemeinde Horn ihren Schutzplan. Der Gemeinderat verzichtete dabei darauf, die Liegenschaft Grünaustrasse 28 (Assek. Nr. 33/0.311) in den Schutzplan aufzunehmen. Mit Entscheid Nr. 35 vom 10. September 2015 hat das Departement für Bau und Umwelt den Schutzplan mit Ausnahme der Nichtunterschutzzstellung des Objekts Grünaustrasse 28 (Assek. Nr. 33/0.311) genehmigt.

Der Gemeinderat Horn führte gegen den Nichtgenehmigungsentscheid bezüglich der Nichtunterschutzzstellung des Objekts Grünaustrasse 28 (Assek. Nr. 33/0.311) Be-



2/3

schwerde ans Verwaltungsgericht. Mit Entscheid vom 7. September 2016 hat das Verwaltungsgericht die Politische Gemeinde Horn angewiesen, das Haupthaus Assek. Nr. 33/0.311 in den Schutzplan aufzunehmen, wobei der Schutz auf die Aussenhülle des Haupthauses beschränkt wird.

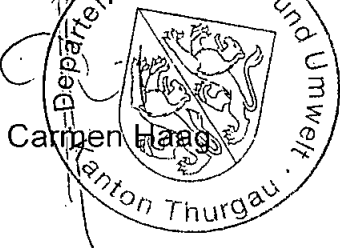
Gemäss Schreiben vom 6. Februar 2017 kam der Gemeinderat dieser Anweisung nach, indem er in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2016 die gerichtlich geforderte Aufnahme des Haupthauses (Wohnhaus) Grünaustrasse 28, Assek. Nr. 33/0.311 in den Schutzplan beschlossen hat. Die Aufnahme des Objekts Grünaustrasse 28, Assek. Nr. 33/0.311 entspricht einer Änderung des rechtskräftigen Schutzplans.

Im Rahmen der kantonalen Vernehmlassung der zur Genehmigung eingereichten Änderung wurde festgestellt, dass das Objekt K8 (Kirchstrasse 3) mit Entscheid Nr. 35 vom 10. September 2015 durch das Departement für Bau und Umwelt unter Schutz gestellt wurde, obwohl der Gemeinderat mit Beschluss vom 19. September 2013 entschieden hatte das Objekt Kirchstrasse 3 aus dem Schutzplan zu entlassen. Folglich wurde das Objekt Kirchstrasse 3 lediglich aus Versehen formell durch das Departement für Bau und Umwelt unter Schutz gestellt. Um diesen Fehler zu beheben, reichte der Gemeinderat Horn mit Schreiben vom 6. März die Nicht-Aufnahme respektive formelle Entlassung der Liegenschaft Kirchstrasse 3 (Objekt K8) zur Genehmigung ein.

Gemäss Planungsbericht wird das Objekt Grünaustrasse 28, Assek. Nr. 33/0.311 anstelle des Objekts Kirchstrasse 3 als Objekt K8 bezeichnet. Die Planunterlagen wurden entsprechend angepasst.

Gegen die Änderung 2017 des Schutzplans Kultur- und Naturobjekte ist nichts einzuwenden. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung wurden von den einbezogenen Fachstellen keine Vorbehalte geäußert. Somit erfüllt die Vorlage die Anforderungen von § 5 Abs. 3 PBG und kann genehmigt werden.

Departement für Bau und Umwelt
Die Departementschefin



3/3

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert:

- 6. JUNI 2017